



Abfallreglement

23. Juli 2012

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Definition Abfallarten	5
§ 4 Grundsätze	5
§ 5 Information	6
§ 6 Vollzug	6
§ 7 Benützungspflicht	6
§ 8 Abfallzerkleinerer	7
§ 9 Ablagerungsverbot	7
§ 10 Öffentliche Abfallkörbe	7
§ 11 Kompostieren	7
§ 12 Verbrennen	8

II Abfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation	8
§ 14 Bediente Strassen	8
§ 15 Abfuhrdaten	8
§ 16 Bereitstellung	9

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang	9
§ 18 Bereitstellungsart	9

c) Sperrgut

§ 19 Umfang	10
§ 20 Bereitstellungsart	10

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang	10
§ 22 Bereitstellungsart	10

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang	10
-------------	----

III Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot	11
§ 25 Betrieb	11

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte	11
§ 27 Batterien und Akkumulatoren	12
§ 28 Tierkörper	12
§ 29 Bauabfälle	12
§ 30 Sonderabfälle	12

IV Finanzierung

§ 31 Kostendeckung nach Verursacherprinzip	13
§ 32 Gebühren	13
§ 33 Bemessungsgrundlage	14
§ 34 Gebührenbezug	14
§ 35 Abfallrechnung	14

V Schlussbestimmungen

§ 36 Rechtsschutz	14
§ 37 Vollstreckung	14
§ 38 Strafbestimmungen	14
§ 39 Inkrafttreten	15

Anhang I

Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung	16
--	-----------

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Birrhard erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht (EG UWR, SAR 781.200) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR, SAR 781.211) vom 14. Mai 2008
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01) vom 7. Oktober 1983
- diverse Bundesgesetzte und Verordnungen
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Birrhard. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Birrhard zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle, sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.

Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können, wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), sowie Separatabfälle [Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel (Altpapier, Altglas, Altmetall usw.)].

2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) vom 22. Juni 2005 detailliert aufgeführt.

§ 4 Grundsätze

1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.

2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

3 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen nach Möglichkeit selber kompostiert oder einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

4 Ausgediente Geräte sind dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG) ¹

Verkaufsstellen müssen Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Endverbrauchern und Konsumenten kostenlos zurücknehmen. Konsumenten müssen die Geräte zurückbringen.

5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke). resp. der kommunalen Spezialsammlung² abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) vom 14. Januar 1998

² siehe Abfallkalender

Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

§ 5 Information

1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

2 Die Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaftung ist der Gemeinderat. Die Gemeindekanzlei steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.

3 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standort und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Dieser kann die Ausführung der Entsorgungskommission übertragen.

2 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussen stehende Fachleute beiziehen.

4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 7 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

2 Ausgenommen sind Abfälle (z.B. ausgediente Gegenstände, Geräte), die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden müssen.

3 Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

³ Siehe Abfallkalender

4 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

5 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle (vgl. § 3 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut) sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

1 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.⁴

2 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebände erheblich schwerer werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Reussbord, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen und Plätzen) ist verboten. Dies gilt auch für organische Abfälle sofern sie nicht fachgerecht kompostiert werden.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

1 Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen wie Häckseldienst und Kompostierberatung.

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

3 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

⁴ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist generell verboten!

2 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

3 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z. B. spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container) für die Abfuhr vor.

2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

3 Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) oder durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14 Bediente Strassen

1 Abfahren werden auf allen öffentlichen Strassen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren sind zu vermeiden.

2 Für Abfall-Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (§ 14 Abs. 2).

3 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen - sofern sie nicht in Abfall-Containern gesammelt werden - erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbaren Abfallarten zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- Dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.

2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder bei der separaten Sperrgutsammlung abzugeben.

3 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und darin zu deponieren.

4 Betriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen.

5 Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19 Umfang

1 Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte) oder nichtbrennbare Materialien wie z.B. Fensterglas, mit Metall vermischte Gegenstände die nicht separiert werden können oder ähnliches.

2 Die Höchstmasse betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht.

§ 20 Bereitstellungsart

1 Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grünabfuhr

§ 21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht selber fachgerecht kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 22 Bereitstellungsart

1 Die kompostierbaren Abfälle die der Grünabfuhr übergeben werden, sind in offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke) oder in Bündeln (Äste), bereitzustellen.

2 Die Höchstmasse eines Bündels (Äste) betragen 150 cm Länge, Ø 40 cm und max. 25 kg Gewicht.

3 Abfall-Container müssen mit der entsprechenden Vignette (Jahresvignette) bzw. bei Einzelleerung mit dem entsprechenden Bündel-, Bündel mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sein.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23 Umfang

1 Für Altpapier werden regelmässig Spezialabfahren durchgeführt. Das Altpapier muss gebündelt (max. 5 kg Gewicht pro Bündel) und gut verschnürt - Papier und Karton getrennt – bereit gestellt werden. Die Verpackung in Säcken, Kartonschachteln oder ähnlichem ist nicht zulässig.

2 Beschichtetes Papier wie Milchpackungen, Suppenbeutel und Schachteln für Tiefkühlprodukte, Waschmitteltrommeln, Blumenpapier, Tragtaschen aus wasserfestem Papier und sonstiger Abfall dürfen nicht mit der Altpapiersammlung entsorgt werden.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

1 Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Textilien

2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

3 Abfälle aus Betrieben und der Landwirtschaft werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

2 Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26 Elektrische und elektronische Geräte

1 Elektrische und elektronische Geräte (Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden.

2 Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (Art. 4 VREG).

§ 27 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe bis max. 5 Kilo ist kostenlos (Anhang 2.15 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; ChemRRV5).

§ 28 Tierkörper

1 Alle auf Gemeindegebiet anfallenden Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der offiziellen Tiersammelstelle abzuliefern oder direkt abholen zu lassen. (Adresse s. Abfallkalender).

2 Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

3 Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

4 Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung verursachergerechte Gebühren zu entrichten. Sie tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

5 Gebühren: Der Gemeinderat kann den Beitrag festlegen, welchen die Tierhalterinnen und Tierhalter pro Kilogramm der gelieferten tierischen Nebenprodukte zu entrichten haben.

Übergeordnetes Recht

Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

§ 29 Bauabfälle

1 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

2 Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 30 Sonderabfälle

1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen) oder einer Sammelstelle⁶ (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (kostenlos).

⁵ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, SR 814.81) vom 18. Mai 2005

⁶ Siehe Abfallkalender (siehe auch offizielle Liste in <http://www.ag.ch/umwelt/de/pub/themen/abfaelle.php>).

2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb⁷ abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

3 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§ 31 Verursacherprinzip (kostendeckende Gebühren)

1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 32 Gebühren

1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen, etc.) und die Separatsammlungen kann bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben werden die auch zu entrichten wäre, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

2 Die Benützung von Kehricht- und Grüngutabfuhr sowie die Sperrgutentsorgung sind gebührenpflichtig.

3 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren. Die Kehrichtabfuhr kann, im Sinne der Förderung der Verminderung von Abfällen und der Verwertung von recyclebaren Stoffen, anteilmässig stärker belastet werden.

⁷ Siehe Abfallkalender

§ 33 Bemessungsgrundlage

1 Verrechnungsgrundlage:

Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück, bei der Grünabfuhr über eine Jahrespauschale bzw. Einzelleerung, angepasst an die Gebindegrösse, oder pro Bündel erhoben.

2 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34 Gebührenbezug

1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Verkauf von Marken, Vignetten, Bündel, etc.

2 Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 35 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 37 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 38 Strafbestimmungen

1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis Fr. 2'000.- durch Strafbefehl aussprechen (§ 39 EG UWR).

2 Kommt eine Busse über Fr. 2'000.- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 23. November 1990 aufgehoben, mitsamt seinen Gebührentarifen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2009.

GEMEINDERAT BIRRHARD

Kurt Huber
Gemeindeammann

Peter Baumann
Gemeindeschreiber a. i.

Teilrevision mit Tarifänderungen per 1. Januar 2013 von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. November 2012

GEMEINDERAT BIRRHARD

Ursula Berger
Frau Gemeindeammann

Bruno Willi
Gemeindeschreiber

Tarifänderungen Grünabfuhr per 1. Januar 2022 vom Gemeinderat beschlossen am:
6. Dezember 2021

GEMEINDERAT BIRRHARD

Ursula Berger
Frau Gemeindeammann

Jennifer Steinlechner
Gemeindeschreiberin

Tarifänderungen Kehrichtgebühren per 1. Juli 2022 vom Gemeinderat beschlossen am:
27. Juni 2022

GEMEINDERAT BIRRHARD

Daniel Knappe
Gemeindeammann

Jennifer Steinlechner
Gemeindeschreiberin

Anhang I

GEBÜHRENTARIF der Gemeinde Birrhard

Abfahren

Kosten pro Einheit

1.1 Kehrichtabfuhr (inkl. Kleinsperrgut)

a) Gebührenmarken

½ Marke	CHF	1.10	(17 Liter)
1 Marke	CHF	2.20	(35 Liter)
2 Marken	CHF	4.40	(60 Liter)
3 Marken	CHF	6.60	(110 Liter)

b) Container bis 600 Liter

Containerplomben für eine Leerung	CHF	39.00
Container-Jahresvignetten	CHF	1'580.00

1.2 Sperrgut (sperrige Einzelkehrichstücke und Sperrgutstücke)

bis 10 kg	2 Marken
bis 25 kg	3 Marken
pro 10 weitere ganze oder angefangene kg	plus 1 Marke

1.3 Grünabfuhr

a) Bündel (Marke) (max. 150 cm, Ø 40 cm und 25 kg)	CHF	6.00
--	-----	------

b) Gebindemarken für regelmässige Leerung

Bündel für Einzelleerung oder offiziellen Container:	Jahresvignette	Einzelleerung
50 Liter	CHF 100.00	CHF 10.00
120 Liter / 140 Liter	CHF 150.00	CHF 15.00
240 Liter	CHF 250.00	CHF 25.00
770 Liter	CHF 670.00	CHF 67.00

1.4 Häckseldienst

Der Häckseldienst durch die Gemeinde wird abgeschafft.

Es steht den Einwohnern frei, jeweils direkt bei einem Unternehmen einen Häcksel-Auftrag zu platzieren.

1.5 Allgemeines

Versand von Gebührenmarken (Zustell- und Bearbeitungsgebühren)	
Bearbeitungsgebühren	CHF 2.00
Porto	nach Aufwand

1.6 Mehrwertsteuer

Die festgelegten Tarife gemäss Anhang I verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.